**Legislative (Gesetzgebung)**

* **Bundesversammlung:**

Die Bundesversammlung setzt sich aus den Abgeordneten zum **Nationalrat** und den Mitgliedern des **Bundesrats** zusammen. Der Vorsitz wird vom Nationalratspräsidenten und vom Bundesratsvorsitzenden abwechselnd geführt. Sie ist für die Angelobung des Bundespräsidenten zuständig und kann außerdem über einen Kriegseinsatzentscheiden.

* **Nationalrat:**

Der Nationalrat besteht aus **183 Abgeordneten**, die seit 2007 alle 5 Jahre gewählt werden, davor fand die Wahl alle 4 Jahre statt. Die Abgeordneten haben ein „freies Mandat“, das heißt, sie sind bei der Stimmabgabe unabhängig von ihrer Partei oder anderen Interessensgruppen. Als parlamentarischer Klub wird eine Fraktion bezeichnet, die eine Partei im Nationalrat vertritt. Für den Klubstatus sind mindestens fünf Abgeordnete notwendig.

An der Spitze des Nationalrats steht der **1.** **Nationalratspräsident**, ihm zur Seite stehen der 2. und 3. Nationalratspräsident. Sie werden zu Beginn jeder Periode vom Nationalrat gewählt, und haben unter anderem die Aufgabe den Bundespräsidenten bei längerer Verhinderung zu vertreten (mehr als 20 Tage). Wesentlicher ist aber ihre leitende Funktion bei Nationalrats-sitzungen.

Die Hauptaufgaben des Nationalrats bestehen aus der Genehmigung des Budgets, Kontrolle der Regierung (z.B. Misstrauensrecht) und der Gesetzgebung. Für Letzteres wird meistens die Zustimmung des Bundesrates benötigt. Lehnt dieser jedoch die neuen Gesetzesbeschlüsse ab, so kann der Nationalrat die Entscheidung mit einem Beharrungsbeschluss umgehen.

* **Bundesrat:**

Der Bundesrat ist die Vertretung der Länder auf Bundesebene, und wird oft als Länderkammer bezeichnet. Die Abgeordneten werden von den Landtagen in den Bundesrat entsandt. Den Vorsitz führt in halbjährlichem Wechsel der Vertreter der stimmstärksten Partei eines Landes. Die Anzahl der Abgeordneten wird nach jeder Volkszählung vom Bundespräsidenten festgelegt, zurzeit gibt es 62 Mitglieder. Die Mandatsanzahl der Bundesländer hängt von der Bevölkerungszahl der einzelnen Bundesländer ab, das Größte stellt 12 Mandate, das Kleinste wenigstens 3.

Da der Bundesrat nicht direkt gewählt wird, sondern indirekt über die Landtage beschickt wird, werden die Mitglieder nicht als Abgeordnete bezeichnet, sondern als Mitglied des Bundesrates oder als Bundesrat/Bundesrätin. Die Mitglieder besitzen ebenfalls ein freies Mandat.

Der Bundesrat hat im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses eher wenig Einfluss, da er im Normalfall die Gesetze nur aufschieben, aber nicht verhindern kann. Er besitzt nur dann ein absolutes Veto, wenn das Gesetz die Kompetenzen der Bundesländer oder den Bundesrat selbst betrifft.